

Amtlicher Anzeiger der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.



Ausgabe Nr.: 05/23

Veröffentlichungsdatum: 23.01.2023

Inhalt:

gemeindeeigene Bekanntmachungen:

- Bekanntmachung der Auslegung der Haushaltssatzung des Jahres 2023 der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. vom 24.01.2023 bis 03.02.2023

Spindler
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Sächsische Gemeindeordnung § 76, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, mach ich nach § 76 Abs. 3 bekannt, dass die

HAUSHALTSSATZUNG

mit dem Haushaltsplan 2023 in der Zeit vom

24.01.2023 bis 03.02.2023

im Rathaus OT Leukersdorf, Poststraße 1, Zimmer 16, während folgender Sprechzeiten öffentlich zur Verfügung steht:

Dienstag: 8.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch: 8.00 – 11.30 Uhr
Donnerstag: 8.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag: 8.00 – 11.30 Uhr.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. für das Haushaltsjahr 2023 wurden von der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.01.2023 beschieden.


Spindler
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 19.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

Im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	8.962.000 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	9.342.700 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-380.700 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	138.300 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	41.000 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	97.300 Euro
- Gesamtergebnis auf	-283.400 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	448.900 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	165.500 Euro

Im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.365.800 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.302.000 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	53.800 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.675.900 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.737.800 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-61.900 Euro

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-8.100 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	755.100 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-755.100 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.853.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 Prozent
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf	0 Prozent
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D)	0 Prozent
Gewerbesteuer auf	390 Prozent

§ 6

Für die Rechnungsabgrenzungsposten wird eine Untergrenze von 1.000 EUR festgelegt

Jahnsdorf/Erzgeb., den 18.01.2023



Unterschrift Bürgermeister



(Siegel)